

**Prof. Dr. Ludwig Gramlich
Assessor Frank Mai
TU Chemnitz**

Rechtliche Vorgaben und Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zur SyS-C-Plattform

Vorhabensbezeichnung: Verbundprojekt: „Entwicklung einer Systemlösung für die
Schulen der Stadt Chemnitz zur Unterstützung des fachüber-
greifenden Einsatzes Neuer Medien“ (SyS-C)

Förderkennzeichen: 01NM254B

Laufzeit des Vorhabens: 01.06.2004 bis 31.05.2007

Zuwendungsempfänger: Stadt Chemnitz
Dezernat 1
Markt 1
09111 Chemnitz

Autoren: Prof. Dr. Ludwig Gramlich
Assessor Frank Mai
TU Chemnitz
Thüringer Weg 7
09126 Chemnitz

Datum: 29. November 2005

Arbeitspapier

Rechtliche Vorgaben und Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zur Sys-C - Plattform

Ludwig Gramlich/Frank Mai

Stand 29.11.2005

Gliederung	S.
I. Einführung	4
II. Regelungen auf Bundesebene	4
1. Das Behindertengleichstellungsgesetz	4
a) Überblick	4
b) Formen der Behinderung und Ausgleichsmaßnahmen – Allgemein	5
aa) Sehbehinderung	5
bb) Körperbehinderung	6
cc) Hörschäden	6
dd) Sprachbehinderung	6
ee) Geistige Behinderung	6
c) Einzelheiten	7
aa) Adäquate Technik	7
bb) Lösungsansätze	7
cc) Reaktionen auf verschiedene Arten von Behinderungen	7
(1) <i>Sehbehinderung</i>	7
(2) <i>Hörschädigungen</i>	8
(3) <i>Körperliche Behinderung</i>	8
(4) <i>Geistige Behinderung</i>	9
d) Gesetzliche Vorgaben und Verordnungsermächtigung	9
2. Die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV)	12
a) Einleitung	12
b) Regelungsgegenstand	12
aa) Sachlicher Geltungsbereich	12
bb) Persönlicher Geltungsbereich/Einzubeziehende Gruppen	13
c) Anzuwendende Standards	13
d) Umsetzung	13
e) Regelungen der Anlage zur BITV	15
aa) Technische „Standards“ im Recht	15
bb) Priorität I: Einzelne Anforderungen	15
(1) <i>Anforderung 1</i>	15
(2) <i>Anforderung 2</i>	16
(3) <i>Anforderung 3</i>	16

(4) Anforderung 4	17
(5) Anforderung 5	17
(6) Anforderung 6	17
(7) Anforderung 7	18
(8) Anforderung 8	19
(9) Anforderung 9	19
(10) Anforderung 10	19
(11) Anforderung 11	20
(12) Anforderung 12	20
(13) Anforderung 13	21
(14) Anforderung 14	21
cc) Priorität II: Weitere Anforderungen	21
(1) Anforderung 1	21
(2) Anforderung 2	22
(3) Anforderung 3	22
(4) Anforderung 4	22
(5) Anforderung 5	22
(6) Anforderung 6	23
(7) Anforderung 7	23
(8) Anforderung 8	23
(9) Anforderung 9	23
(10) Anforderung 10	23
(11) Anforderung 11	24
(12) Anforderung 12	24
(13) Anforderung 13	24
(14) Anforderung 14	25
III. Regelungen im Freistaat Sachsen	25
1. Bundes- und Landesregelungen	25
2. Sächsisches Integrationsgesetz	26
a) Zielsetzung und Adressaten	26
b) Barrierefreiheit und Benachteiligungsverbot	27
c) Weitere Parallelen und Unterschiede zum BGG	27
IV. Folgen für die Sys-C-Plattform	29
V. Hinweise zur Barrierefreiheit	29

I. Einführung

Der Begriff „barrierefrei“ wird in dieser Darstellung im Sinne von § 4 BGG¹ verwendet. Dieser besagt:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.

Aus dieser, der Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG dienenden Regelung wird allerdings nur ein Ausschnitt betrachtet, nämlich der IT-relevante Bereich der „Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen“

II. Regelungen auf Bundesebene

1. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

a) Überblick

Im Frühjahr 2002 verabschiedete der Bundestag das BGG. Gem. § 1 ist es Ziel dieses Gesetzes,

„die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen“.

Zum Kriterium der „Behinderung“ besagt § 3 BGG:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von

¹ Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen v. 27.4.2002, BGBl. I S. 1467.

dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.

Als allgemeine Vorgabe enthält § 7 BGG ein „Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt“:

„(1) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Abs. 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden“.

Festzuhalten ist, dass sich hieraus (von der hier nicht einschlägigen Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 abgesehen) eine direkte Verpflichtung von Landes- bzw. Kommunalverwaltungen nicht ergibt. Dies schließt freilich nicht aus, dass das BGG andere (rechtliche oder faktische) Auswirkungen auch für die Länder- und kommunale Ebene zeitigt (s. u., IV).

b) Formen der Behinderung und Ausgleichsmaßnahmen - Allgemein

aa) Sehbehinderung

Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen Menschen mit Sehschäden, Farbblinden und Blinden. Durch spezielle Monitore und entsprechende Software, die es ermöglichen, Text auf die individuellen Bedürfnisse hin zu vergrößern bzw. den Text mittels Sprachausgabesystem vorzulesen, können auch diese Menschen an einem PC arbeiten. Damit die Informationen einer Website auch für Sehbehinderte, Farb-

blinde und Blinde zugänglich sind, sollte vor allem auf umfangreiche Tabellen (nahezu unmöglich vom Sprachausgabesystem auszulesen), unbetitelte Bilder und auf Farbspiele verzichtet werden.

bb) Körperbehinderung

Während sich für einen Rollstuhlfahrer wenige Probleme beim Umgang mit dem PC ergeben, versucht ein Mensch ohne Hände anhand von Hilfsmitteln wie zum Beispiel für Mund, Kopf, etc., an die Informationen auf dem Bildschirm zu gelangen. Für ihn ist es vor allem wichtig, nicht nur per Mausklick auf die entsprechende Ebene zu gelangen, sondern auch per Tastatureingabe.

cc) Hörschäden

Da Anbieter vermehrt Wert darauf legen, bei der Gestaltung ihres Internetauftritts Video und Sound zu integrieren, sind schwerhörige und taube Menschen ebenfalls eine, die zweitwichtigste Gruppe, auf deren Bedürfnisse eingegangen werden muss. Für diese Menschen sollte die Website so aufgebaut sein, dass jedes Nicht-Text-Element auch als Text-Dialog abrufbar ist. Das kann durch Untertitel oder auch durch separate Seiten gelöst werden.

dd) Sprachbehinderung

Sprachstörungen treten häufig in Kombination mit einer anderen Behinderung auf. Hervorgerufen wird diese Art von Behinderung z.B. bei der Krankheit Multiple Sklerose oder Autismus sowie bei Menschen, die einen Schlaganfall erlitten haben. Der Inhalt eines Internetauftritts sollte hier so gestaltet sein, dass der Benutzer die Geschwindigkeit des Ablaufs auf seine individuellen Bedürfnisse hin einstellen kann.

ee) Geistige Behinderung

Menschen mit geistiger Behinderung, wie Dyslexie-Patienten oder Epileptiker, profitieren von kurzen und einfachen Inhalten. Auf blinkende Animation sollten Gestalter und Entwickler von Internetauftritten verzichten, da unter Umständen ein Anfall ausgelöst werden kann.

c) Einzelheiten

aa) Adäquate Technik

Jede Form von Behinderung verlangt andere Hilfsmittel und Technik, um Zugang zum Internet zu bekommen. Zwar ist dafür ein Internetbrowser erforderlich, doch dieser lässt sich individuell einstellen. Das bedeutet, dass ein Nutzer Layoutvorgaben ignorieren und Webseiten an seine Bedürfnisse anpassen kann. Zum Beispiel sind Schriften in Art, Farbe, Größe individuell veränderbar, Grafiken, Animationen und Klang können abgeschaltet werden, ebenso wie JavaScript. Damit wäre die Mühe des Screendesigners völlig umsonst, falls nicht auch daran gedacht wurde, die Regeln und Richtlinien für Barrierefreiheit einzuhalten.

bb) Lösungsansätze

Eine barrierefreie Webseite erfordert einen Aufwand an Konzeption und Realisation, der dem für eine "normale" Webseite vergleichbar ist. Aber schon „kleine Lösungen“ und etwas Engagement können vielen Behinderten angemessenen Zugang zu Webseiten erlauben.

Bevor es an die Umsetzung solcher Überlegungen geht, muss festgelegt werden, ob und wie weit ein zusätzlicher Internet-Auftritt gestaltet oder ein bereits bestehender in einen behindertengerechten Auftritt umgestaltet werden soll. Die dabei entstehenden Kosten hängen davon ab, welcher Sachstand schon vorhanden ist.

cc) Reaktionen auf verschiedene Arten von Behinderungen

(1) Sehbehinderung

Für Blinde gibt es textorientierte Browser wie Lynx oder Hilfsprogramme wie Screenreader. Sie bekommen den Text per Sprachausgabe vorgelesen oder ertasten ihn mit einer Braille-Zeile. Information in Bildern oder Animationen bleibt blinden Menschen verschlossen.

Daraus folgt:

- Verzicht auf Bilder in der strukturellen Gestaltung.
- Einsatz eines Alternativ-Textes für Bilder oder Grafiken, der diese beschreibt.
- Einsprachigkeit, damit keine Schwierigkeiten beim Vorlesen auftreten.
- Verzicht auf fremdsprachliche Begriffe, die vom Screenreader eingedeutscht vorge-

lesen werden.

- Auch Tabellen stellen Probleme dar. Da sie von rechts nach links und von oben nach unten vorgelesen werden, verliert man bei langen oder nicht beschrifteten Tabellen leicht den Überblick. Layouttabellen sollten vermieden werden.
- Genaue Bezeichnung von Frames, so dass sich der Nutzer jederzeit gut zurecht findet.
- Klare, sich wiederholende Navigation zur besseren Orientierung.
- Keine Pop-Up-Fenster (außer bei vorheriger Information).
- Starker Kontrast bei Farbenblinden (aber möglichst nicht schwarz-weiß).
- Berücksichtigung von Rot-Grün-Blindheit und anderer Farbwahrnehmungsdefizite durch Verzicht auf kritische Farbkombinationen.

(2) Hörschädigungen

Menschen mit Hörschädigung haben meist Schwierigkeiten mit Audio-Dateien. Für sie müssen Töne, Geräusche oder Stimmen, auf die eine Webseite nicht verzichten kann, in Text umgewandelt werden, entweder beschreibend oder als Dialog.

Für Gehörlose ist Deutsch eine Fremdsprache. Viele Gehörlose haben daher große Schwierigkeiten, Texte inhaltlich zu verstehen. Mittels Gebärdensprache ist aber jedem Gehörlosen jeder Text inhaltlich verständlich. Optimal ist daher, Texte mittels Video in Gebärdensprache anzubieten. Teilweise geschieht dies auch schon, z.B. bei der Polizei in NRW, bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen. Links zu Seiten mit Videos sind aufzufinden unter

<http://www.gehoerlosenbund.de/>.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Avatar zur Produktion von Gebärdentexten im Internet einzusetzen. Hierbei sind die Downloadzeiten kürzer und, da die Texte, anders als beim Video, auch in Teilen schnell geändert werden können, eignet sich der Avatar besonders für häufig aktualisierte Webinhalte. Informationen hierzu sind erhältlich unter

<http://www.sign-lang.uni-hamburg.de/eSIGN/>.

(3) Körperliche Behinderung

Körperlich behinderte Menschen sind meist auf die Tastatur oder einen Mundstick angewiesen, um sich durch die Seiten klicken zu können.

Daraus folgt:

- Verwendung von Features, die die Bedienung der Seitenelemente mit verschiedenen Geräten möglich machen.
- Einhaltung logischer Tabulatorenreihenfolge für Links, Formularfelder und Objekte.
- Angebot von Tastaturkürzeln für Links und Formulare.
- Verzicht auf Blinken, Bildschirmflackern und sich bewegende Inhalte auf Webseiten (Gefahr epileptischer Reaktionen).

(4) Geistige Behinderung:

Menschen mit geistiger Behinderung haben Schwierigkeiten mit langer, unüberschaubarer Information.

Daraus folgt:

- Gestaltung von Struktur und Navigation so einfach und verständlich wie möglich.
- Kurze prägnante Sätze.
- Klare und einfache Sprache.
- Ergänzung des Textes mit Bildern oder Grafiken, um das Verstehen des Textes zu erleichtern.

d) Gesetzliche Vorgaben und Verordnungsermächtigung

§ 11 BGG befasst sich speziell mit „barrierefreier Informationstechnik“ und besagt u. a.:

„(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1“ – d.h. Behörden des Bundes – „gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,

2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,

3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen“.

Die amtliche Begründung hierzu verlautet:

„(§ 11) Abs. 1 findet Anwendung auf das Rechtsverhältnis der Verwaltung zu Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des dort beschriebenen IT-Angebots.

Demgegenüber ist das Rechtsverhältnis der Verwaltung zu ihren Mitarbeitern bereits in § 81 Abs. 4 SGB IX geregelt, der einen Rechtsanspruch des schwerbehinderten Mitarbeiters auf eine seiner Behinderung entsprechende Ausstattung seines Arbeitsplatzes vorschreibt.

Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig nicht eine Nutzung in vollem Umfang; hierzu bereits entwickelte Standards finden bislang nicht hinreichend Beachtung. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene laufen daher zahlreiche Aktivitäten, um den Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zu IT zu fördern ...

Der auf dem Europäischen Rat von Feira im Juni 2000 angenommene Aktionsplan der Kommission "eEurope 2002 - eine Informationsgesellschaft für alle", der ganz allgemein die Nutzung von Informationstechnologien fördern will, enthält zur Frage des IT-Zugangs von behinderten Menschen in einem eigenen Kapitel die Vorgabe, dass behinderte Menschen die Informationen auf allen Web-Seiten des öffentlichen Sektors der Mitgliedstaaten und der europäischen Institutionen erreichen und voll von den Möglichkeiten der "Regierung am Netz" profitieren können.

Hierfür ist in dem Programm als konkretisierende Maßnahme vorgesehen, dass bereits existierende technische Standards, die Leitlinien der WAI (Web Accessibility Initiative), für die öffentlichen Webseiten übernommen werden.

Diese politische Selbstverpflichtung der EU-Mitgliedstaaten soll nun mit § 11 Abs. 1 für den Bereich der Bundesverwaltung umgesetzt werden.

Der Anspruch behinderter Menschen auf barrierefreie Internetangebote im Bereich der Bundesverwaltung entsteht dabei nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung. Dies hat zur Folge, dass der Umfang des Anspruchs schrittweise in Abhängigkeit von den technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten der in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt,

aber auch der bereits erwähnten gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben und danach bis zur Erreichung des Ziels der Barrierefreiheit fortgeschrieben wird.

Zu den in der Rechtsverordnung zu berücksichtigenden Aspekten des Anspruchs zählen nach dem Katalog des Satzes 2 der Kreis der in den Geltungsbereich einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen (z.B. blinde oder sehbehinderte Menschen, lernbehinderte Menschen), die technischen Standards (wie z.B. die bereits erwähnten Leitlinien der WAI), der maßgebliche Zeitpunkt ihrer Anwendung (einschließlich Übergangsregelungen) sowie Arten und Bereiche amtlicher Informationen (z.B. Broschürentexte oder auch Ausschluss bestimmter technisch problematischer Statistikreihen). Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Nutzerinnen und Nutzer über eine für ihre Behinderung geeignete technische Ausstattung (z.B. Braille-Tastatur und -Drucker) verfügen.

...Die Rechtsverordnung bedarf in angemessenen Abständen der Fortschreibung durch Anpassungsverordnungen, bis das Ziel der Barrierefreiheit erreicht ist. Das Bundesministerium des Innern wird hierzu unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten regelmäßig prüfen, ob die Rechtsverordnung weiter angepasst werden kann; auch die Fortschritte in diesem Punkt werden Gegenstand der Berichterstattung nach § 66 SGB IX sein“.

§ 10 BGG behandelt die „Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken“:

„(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen.

Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden“.

Diese Durchführungsverordnung ist noch nicht erlassen worden.

Die wesentlichen Kriterien und Hinweise für ein barrierefreies und somit auch behindertengerechtes Webdesign werden hingegen durch die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV)² geregelt, die am 24. Juli 2002 in Kraft trat. Bei der Einhaltung der Vorgaben der BITV wird insbesondere - aber nicht nur - der Zugang zu Webseiten für Menschen mit Behinderungen gewährleistet.

2. Die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV)

a) Einleitung

Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV), besteht aus mehreren Teilen. Ihr Inhalt wurden - entsprechend der Intention des BGG - mit den Behindertenverbänden diskutiert und in einem Eckpunktepapier festgehalten. Die Verordnung entspricht diesem Papier.

Die eher technischen Details zur Umsetzung sind gesondert in einer Anlage zur Rechtsverordnung beschrieben.

b) Regelungsgegenstand

aa) Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt gem. § 1 für Internetauftritte und -angebote, Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind, der Behörden der Bundesverwaltung.

Ausgeschlossen vom Geltungsbereich dieser Vorschrift sind die Anwendungen des rein intern genutzten, nicht öffentlich gemachten Intranet. Zugangsfragen in diesem Zusammenhang sind Thema der einschlägigen Gesetze des Bundes zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, vor allem des SGB IX.

Unter "mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen" sind insbesondere CD-ROMs, DVDs oder vergleichbare Medien zu verstehen.

² v. 17.7.2002, BGBl. I S. 2654.

bb) Persönlicher Geltungsbereich/Einzubeziehende Gruppen

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik (i. S. v. § 1 BITV) ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 BGG, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

c) Anzuwendende Standards

Gem. § 3 BITV sind die Angebote der Informationstechnik (i. S. v. § 1) nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Verordnung so zu gestalten, dass alle Angebote die unter Priorität I aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen und zentrale Navigations- und Einstiegsangebote zusätzlich die unter Priorität II aufgeführten Anforderungen und Bedingungen berücksichtigen. Navigations- und Einstiegsangebote (so genannte "Portale") sind Internetangebote, die in erster Linie keine eigenen Inhalte anbieten, sondern zweckgerichtet auf fremde Inhalte verweisen bzw. während der Nutzung zu den gesuchten Inhalten führen.

Angebote, die die in der Anlage (Teil 1) dieser Verordnung unter Priorität I genannten Anforderungen und Bedingungen erfüllen, würden bei den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 des W3C die Konformität AA erreichen. Angebote, die die Prioritäten I und II erfüllen, würden nach den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 die Konformität AAA erreichen.

d) Umsetzung

§ 4 Abs. 1 BITV schreibt vor, dass die in § 1 genannten Angebote, die nach Inkrafttreten der Verordnung neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, ausschließlich und uneingeschränkt nach § 3 zu erstellen sind. Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage zu dieser Verordnung erfüllen. Spätestens bis zum 31. De-

zember 2005 müssen alle Zugangspfade die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I erfüllen³.

Die BITV ist unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen (§ 5 Satz 1). Indikatoren für die technische Entwicklung sind insbesondere das Vorliegen einer neuen, offiziell verabschiedeten Fassung der Web Content Accessibility Guidelines des W3C, die Verfügbarkeit völlig neuer Web-Technologien und Tools, die das Problem der Barrierefreiheit fundamental berühren, oder das Feststellen erheblicher neuer Zugangsprobleme, die in den Standards der Verordnung nicht berücksichtigt sind.

Die BITV bezieht sich auf die Web Content Accessibility Guideline 1.0 (WCAG1) aus dem Jahr 1999 als technischen Standard. Hierbei sind zwei Punkte kritisch, zumindest aber verwirrend:

Die in der WCAG1 aufgeführten 66 Checkpunkte sind in drei Prioritätsstufen eingeordnet: Priorität 1 mit einer Konformitätsstufe A, Priorität 2 mit einer Konformitätsstufe AA und Priorität 3 mit einer Konformitätsstufe AAA. Im BITV werden nur zwei Prioritäten unterschieden: Priorität I, die die WCAG1-Prioritäten 1 und 2 umfasst, und Priorität II, die der WCAG1-Priorität 3 entspricht.

Der Verordnungsgeber hat eine eigene Übersetzung der WCAG1 veranlasst, die an manchen Stellen jedoch sprachliche Ungenauigkeiten enthält, die auch für professionelle Webdesigner unverständlich sind. Darüber hinaus wurde die Nummerierung aus der WCAG1 nicht immer übernommen bzw. geringfügig geändert. Es handelt sich dabei um die Bedingungen 11.3 und 11.4, die vertauscht wurden, sowie die Bedingung 2.3, die aus dem WCAG1-Checkpunkt 2.2 abgeleitet ist.

Ein weiterer Aspekt, der bei der Anwendung von Zugänglichkeitsstandards im Web zu berücksichtigen ist, ist der Umstand, dass es auf <http://www.w3.org/WAI> bereits seit Juni 2001 einen Entwurf für WCAG 2 gibt⁴.

Andererseits ist unbestreitbar, dass die Seiten der Web Access Initiative (WAI) beim World Wide Web Committee (W3C) aus Sicht des BGG und der BITV die Referenz für Barrierefreies Internet sind.

³ Zum Stand der Umsetzung s. BT-Drs. 15/2493 v. 12.2.2004, S. 1ff. und BT-Drs. 15/4575 v. 16.12.2004, S. 117 ff.

⁴ Working Draft mit Stand 30.6.2005 unter: <http://www.w3.org/TR/WCAG20/>

e) Regelungen der Anlage zur BITV

aa) Technische „Standards“ im Recht

Zwar erfolgt in der BITV keine direkte Bezugnahme auf außerrechtliche Anforderungen, aus Entstehungsgeschichte, Begründung und systematischem Zusammenhang ergibt sich aber der hohe Stellenwert bestimmter Standards, nämlich der „Web Content Accessibility Guidelines“. Hierauf bezieht sich insbesondere die Anlage zur Verordnung.

bb) Priorität I: Einzelne Anforderungen

(1) Anforderung 1:

Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.

Bedingungen für Anforderung 1:

1. Für jedes Nicht-Text-Element ist ein äquivalenter Text bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für: Bilder, graphisch dargestellten Text einschließlich Symbolen, Regionen von Imagemaps, Animationen (z. B. animierte GIFs), Applets und programmierte Objekte, Zeichnungen, die auf der Verwendung von Zeichen und Symbolen des ASCII-Codes basieren (ASCII-Zeichnungen), Frames, Scripts, Bilder, die als Punkte in Listen verwendet werden, Platzhalter-Graphiken, graphische Buttons, Töne (abgespielt mit oder ohne Einwirkung des Benutzers), Audio-Dateien, die für sich allein stehen, Tonspuren von Videos und Videos (vgl. 1.1 WAI).
2. Für jede aktive Region einer serverseitigen Imagemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen (vgl. 1.2 WAI).
3. Für Multimedia-Präsentationen ist eine Audio-Beschreibung der wichtigen Informationen der Videospur bereitzustellen (vgl. 1.3 WAI).
4. Für jede zeitgesteuerte Multimedia-Präsentation (insbesondere Film oder Animation) sind äquivalente Alternativen (z.B. Untertitel oder Audiobeschreibungen der Videospur) mit der Präsentation zu synchronisieren (vgl. 1.4 WAI).

Ferner ist zum Erreichen der Priorität II eine Zusätzliche Bedingung 1.5 vorgesehen.

(2) Anforderung 2:

Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.

Bedingungen für Anforderung 2:

1. Alle mit Farbe dargestellten Informationen müssen auch ohne Farbe verfügbar sein, z.B. durch den Kontext oder die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache (vgl. 2.1 WAI).
 2. Bilder sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren (vgl. 2.2 WAI).
- Für das Erreichen der Priorität II gilt eine Zusätzliche Bedingung 2.3.

(3) Anforderung 3:

Markup-Sprachen (insbesondere HTML) und Stylesheets sind entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.

Bedingungen für Anforderung 3:

1. Soweit eine angemessene Markup-Sprache existiert, ist diese anstelle von Bildern zu verwenden, um Informationen darzustellen (vgl. 3.1 WAI).
2. Mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente sind so zu erstellen und zu deklarieren, dass sie gegen veröffentlichte formale Grammatiken validieren (vgl. 3.2 WAI).
3. Es sind Stylesheets zu verwenden, um die Text- und Bildgestaltung sowie die Präsentation von mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente zu beeinflussen (vgl. 3.3 WAI).
4. Es sind relative anstelle von absoluten Einheiten in den Attributwerten der verwendeten Markup-Sprache und den Stylesheet-Property-Werten zu verwenden (vgl. 3.4 WAI).
5. Zur Darstellung der Struktur von mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind Überschriften-Elemente zu verwenden (vgl. 3.5 WAI).
6. Zur Darstellung von Listen und Listenelementen sind die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu verwenden (vgl. 3.6 WAI).
7. Zitate sind mittels der hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen (vgl. 3.7 WAI).

(4) Anforderung 4:

Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.

Bedingungen für Anforderung 4:

1. Wechsel und Änderungen der vorherrschend verwendeten natürlichen Sprache sind kenntlich zu machen (vgl. 4.1 WAI).

Zusätzliche Bedingungen 4.2 - 4.3 gelten für das Erreichen der Priorität II.

(5) Anforderung 5:

Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.

Bedingungen für Anforderung 5:

1. In Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, sind die Zeilen- und Spaltenüberschriften mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen (vgl. 5.1 WAI).

2. Soweit Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, zwei oder mehr Ebenen von Zeilen- und Spaltenüberschriften aufweisen, sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache Datenzellen und Überschriftenzellen einander zuzuordnen (vgl. 5.2 WAI).

3. Tabellen sind nicht für die Text- und Bildgestaltung zu verwenden, soweit sie nicht auch in linearisierter Form dargestellt werden können (vgl. 5.3 WAI).

4. Soweit Tabellen zur Text- und Bildgestaltung genutzt werden, sind keine der Strukturierung dienenden Elemente der verwendeten Markup-Sprache zur visuellen Formatierung zu verwenden (vgl. 5.4 WAI).

Zusätzliche Bedingungen 5.5 - 5.6 sind zum Erreichen der Priorität II zu beachten.

(6) Anforderung 6:

Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.

Bedingungen für Anforderung 6:

1. Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn die zugeordneten Stylesheets deaktiviert sind (vgl. 6.1 WAI).

2. Es muss sichergestellt sein, dass Äquivalente für dynamischen Inhalt aktualisiert werden, wenn sich der dynamische Inhalt ändert (vgl. 6.2 WAI).
3. Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn Scripts, Applets oder andere programmierte Objekte deaktiviert sind (vgl. 6.3 WAI).
4. Es muss sichergestellt sein, dass die Eingabebehandlung von Scripts, Applets oder anderen programmierten Objekten vom Eingabegerät unabhängig ist (vgl. 6.4 WAI).
5. Dynamische Inhalte müssen zugänglich sein. Insoweit dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren ist, sind gleichwertige alternative Angebote unter Verzicht auf dynamische Inhalte bereitzustellen (vgl. 6.5 WAI).

Bemerkung: In der Begründung zur BITV wird zu § 3 genauer erläutert, was mit "unverhältnismäßig", "hoher Aufwand", "bestem Bemühen" und Ähnlichem gemeint ist. Insbesondere wird dort deutlich gemacht, dass "Nur-Text-Seiten" keine wünschenswerte Lösung darstellen; siehe dazu auch Anforderungen und Bedingungen 10 und 11.3.

(7) Anforderung 7:

Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin, den Nutzer kontrollierbar sein.

Bedingungen für Anforderung 7:

1. Bildschirmflackern ist zu vermeiden (vgl. 7.1 WAI).
2. Blinkender Inhalt ist zu vermeiden (vgl. 7.2 WAI).
3. Bewegung in mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente ist entweder zu vermeiden oder es sind Mechanismen bereitzustellen, die der Nutzerin, dem Nutzer das Einfrieren der Bewegung oder die Änderung des Inhalts ermöglichen (vgl. 7.3 WAI).
4. Automatische periodische Aktualisierungen in mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind zu vermeiden (vgl. 7.4 WAI).
5. Die Verwendung von Elementen der Markup-Sprache zur automatischen Weiterleitung ist zu vermeiden. Insofern auf eine automatische Weiterleitung nicht verzichtet werden kann, ist der Server entsprechend zu konfigurieren (vgl. 7.5 WAI).

(8) Anforderung 8:

Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.

Bedingungen für Anforderung 8:

1. Programmierte Elemente (insbesondere Scripts und Applets) sind so zu gestalten, dass sie entweder direkt zugänglich oder kompatibel mit assistiven Technologien sind (vgl. 8.1 WAI).

(9) Anforderung 9:

Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind.

Bedingungen für Anforderung 9:

1. Es sind clientseitige Imagemaps bereitzustellen, es sei denn die Regionen können mit den verfügbaren geometrischen Formen nicht definiert werden (vgl. 9.1 WAI).
2. Jedes über eine eigene Schnittstelle verfügende Element muss in geräteunabhängiger Weise bedient werden können (vgl.9.2 WAI).
3. In Scripts sind logische anstelle von geräteabhängigen Event-Handlern zu spezifizieren (vgl. 9.3 WAI).

Für das Erreichen der Priorität II gelten Zusätzliche Bedingungen 9.4 - 9.5.

(10) Anforderung 10:

Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, so weit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

Bedingungen für Anforderung 10:

1. Das Erscheinenlassen von Pop-Ups oder anderen Fenstern ist zu vermeiden. Die Nutzerin, der Nutzer ist über Wechsel der aktuellen Ansicht zu informieren (vgl. 10.1 WAI).
2. Bei allen Formular-Kontrollelementen mit implizit zugeordneten Beschriftungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschriftungen korrekt positioniert sind (vgl. 10.2 WAI).

Ferner sind Zusätzliche Bedingungen 10.3 - 10.5 zum Erreichen der Priorität II vorgesehen.

(11) Anforderung 11:

Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z.B. die vom World Wide Web Consortium entwickelten Technologien.

Bedingungen für Anforderung 11:

1. Es sind öffentlich zugängliche und vollständig dokumentierte Technologien in ihrer jeweils aktuellen Version zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der angestrebten Aufgabe angemessen ist. (vgl. 11.1 WAI).
2. Die Verwendung von Funktionen, die durch die Herausgabe neuer Versionen überholt sind, ist zu vermeiden (vgl. 11.2 WAI).
3. Soweit auch nach bestem Bemühen die Erstellung eines barrierefreien Internetangebots nicht möglich ist, ist ein alternatives, barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Bei Verwendung nicht barrierefreier Technologien sind diese zu ersetzen, sobald aufgrund der technologischen Entwicklung äquivalente, zugängliche Lösungen verfügbar und einsetzbar sind (vgl. 11.4 WAI).

Daneben gilt die Zusätzliche Bedingung 11.4 zum Erreichen der Priorität II.

(12) Anforderung 12:

Der Nutzerin, dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.

Bedingungen für Anforderung 12:

1. Jeder Frame ist mit einem Titel zu versehen, um Navigation und Identifikation zu ermöglichen (vgl. 12.1 WAI).
2. Der Zweck von Frames und ihre Beziehung zueinander ist zu beschreiben, soweit dies nicht aus den verwendeten Titeln ersichtlich ist (vgl. 12.2 WAI).
3. Große Informationsblöcke sind mittels Elementen der verwendeten Markup-Sprache in leichter handhabbare Gruppen zu unterteilen. (vgl. 12.3 WAI).
4. Beschriftungen sind genau ihren Kontrollelementen zuzuordnen (vgl. 12.4 WAI).

(13) Anforderung 13:

Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.

Bedingungen für Anforderung 13:

1. Das Ziel jedes Hyperlinks muss auf eindeutige Weise identifizierbar sein (vgl. 13.1 WAI).
2. Es sind Metadaten bereitzustellen, um semantische Informationen zu Internetangeboten hinzuzufügen (vgl. 13.2 WAI).
3. Es sind Informationen zur allgemeinen Anordnung und Konzeption eines Internetangebots, z.B. mittels eines Inhaltsverzeichnisses oder einer Sitemap, bereitzustellen (vgl. 13.3 WAI).
4. Navigationsmechanismen müssen schlüssig und nachvollziehbar eingesetzt werden (vgl. 13.4 WAI).

Für das Erreichen der Priorität II gelten Zusätzliche Bedingungen 13.5 - 13.10.

(14) Anforderung 14:

Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.

Bedingungen für Anforderung 14:

1. Für jegliche Inhalte ist die klarste und einfachste Sprache zu verwenden, die angemessen ist (vgl. 14.1 WAI).

Daneben sind Zusätzliche Bedingungen 14.2 - 14.3 zum Erreichen der Priorität II maßgeblich.

cc) Priorität II: Weitere Anforderungen

(1) Anforderung 1:

Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.

Bedingungen für Anforderung 1:

5. Für jede aktive Region einer clientseitigen Imagemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen (vgl. 1.5 WAI).

(2) Anforderung 2:

Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.

Bedingungen für Anforderung 2:

3. Texte sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren (vgl. 2 WAI).

Zu dieser Bedingung gibt es keine direkte Entsprechung in den WAI-Richtlinien. Sie ergibt sich jedoch implizit aus der Erklärung zu WAI-Richtlinie 2.

(3) Anforderung 3:

Markup-Sprachen (insbesondere HTML) und Stylesheets sind entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.

(4) Anforderung 4:

Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.

Bedingungen für Anforderung 4:

2. Abkürzungen und Akronyme sind an der Stelle ihres ersten Auftretens im Inhalt zu erläutern und durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen. (vgl. 4.2 WAI).

3. Die vorherrschend verwendete natürliche Sprache ist durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen. (vgl.

4.3 WAI).

(5) Anforderung 5:

Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.

Bedingungen für Anforderung 5:

5. Für Tabellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Zusammenfassungen bereitzustellen. (vgl. 5.5 WAI).

6. Für Überschriftenzellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Abkürzungen bereitzustellen. (vgl. 5.6 WAI).

(6) Anforderung 6:

Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzer-agent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.

(7) Anforderung 7:

Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin oder den Nutzer kontrollierbar sein.

(8) Anforderung 8:

Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.

(9) Anforderung 9:

Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind.

Bedingungen für Anforderung 9:

4. Es ist eine mit der Tabulatortaste navigierbare, nachvollziehbare und schlüssige Reihenfolge von Hyperlinks, Formularelementen und Objekten festzulegen. (vgl. 9.4 WAI).
5. Es sind Tastaturkurzbefehle für Hyperlinks, die für das Verständnis des Angebots von entscheidender Bedeutung sind (einschließlich solcher in clientseitigen Image-maps), Formularelemente und Gruppen von Formularelementen bereitzustellen. (vgl. 9.5 WAI).

(10) Anforderung 10:

Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, so weit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

Bedingungen für Anforderung 10:

3. Für alle Tabellen, die Text in parallelen Spalten mit Zeilenumbruch enthalten, ist alternativ linearer Text bereitzustellen (vgl. 10.3 WAI).
4. Leere Kontrollelemente in Eingabefeldern und Textbereichen sind mit Platzhalterzeichen zu versehen. (vgl. 10.4 WAI).

5. Nebeneinanderliegende Hyperlinks sind durch von Leerzeichen umgebene, druckbare Zeichen zu trennen (vgl. 10.5 WAI).

(11) Anforderung 11:

Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z.B. die vom World Wide Web Consortium entwickelten Technologien.

Bedingungen für Anforderung 11:

4. Der Nutzerin, dem Nutzer sind Informationen bereitzustellen, die es ihnen erlauben, Dokumente entsprechend ihren Vorgaben (z.B. Sprache) zu erhalten (vgl. 11.3 WAI).

(12) Anforderung 12:

Der Nutzerin, dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.

(13) Anforderung 13.

Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.

Bedingungen für Anforderung 13:

5. Es sind Navigationsleisten bereitzustellen, um den verwendeten Navigationsmechanismus hervorzuheben und einen Zugriff darauf zu ermöglichen (vgl. 13.5 WAI).

6. Inhaltlich verwandte oder zusammenhängende Hyperlinks sind zu gruppieren. Die Gruppen sind eindeutig zu benennen und müssen einen Mechanismus enthalten, der das Umgehen der Gruppe ermöglicht. (vgl. 13.6 WAI).

7. Soweit Suchfunktionen angeboten werden, sind der Nutzerin oder dem Nutzer verschiedene Arten der Suche bereitzustellen (vgl. 13.7 WAI).

8. Es sind aussagekräftige Informationen am Anfang von inhaltlich zusammenhängenden Informationsblöcken (z.B. Absätzen, Listen) bereitzustellen, die eine Differenzierung ermöglichen. (vgl. 13.8 WAI).

9. Soweit inhaltlich zusammenhängende Dokumente getrennt angeboten werden, sind Zusammenstellungen dieser Dokumente bereitzustellen. (vgl. 13.9 WAI).

10. Es sind Mechanismen zum Umgehen von ASCII-Zeichnungen bereitzustellen (vgl. 13.10 WAI).

(14) Anforderung 14:

Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.

Bedingungen für Anforderung 14:

2. Text ist mit graphischen oder Audio-Präsentationen zu ergänzen, sofern dies das Verständnis der angebotenen Information fördert (vgl. 14.2 WAI).
3. Der gewählte Präsentationsstil ist durchgängig beizubehalten (vgl. 14.3 WAI).

Für die Anforderungen 3, 6, 7, 8, 12 gelten lediglich die Bedingungen zur Priorität I.

III. Regelungen im Freistaat Sachsen

1. Bundes- und Landesregelungen

Die BITV regelt u. a. den sachlichen Geltungsbereich, die einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen und die Umsetzungsfristen für anzuwendende Standards. Auch wenn ihre Bestimmungen formal nur auf bestimmte Einrichtungen des Bundes Anwendung finden, lassen sie sich doch für viele andere Organisationen nutzen. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und der BITV wird nicht nur eine klare Richtung dahin gehend vorgegeben, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Teilhabe auf allen gesellschaftlichen Ebenen haben, sondern es wird auch erwartet, dass die Bundesländer mit eigenen Gesetzen und Verordnungen nachziehen. Während gesetzliche Regelungen in der Tat ergangen sind⁵, fehlen bisher aber fast durchweg – auch in Sachsen - Ausführungsvorschriften.

Gem. Art. 7 Abs. 2 SächsVerf. bekennt sich das Land „zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken“. Nach Art. 13 erwächst daraus die Pflicht, dieses Staatsziel „nach seinen Kräften ... anzustreben und sein Handeln danach auszurichten“.

⁵ Fundstelle: <http://www.einfach-fuer-alle.de/artikel/bitv/landesgleichstellungsgesetze.html>.

2. Sächsisches Integrationsgesetz

a) Zielsetzung und Adressaten

Das Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (SächsIntegrG - Sächsisches Integrationsgesetz) vom 28.05.

2004⁶ zielt nach § 1 Abs. 1 darauf ab,

„die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen (Integration)“.

Wenig klar ist allerdings, an wen sich diese Aufgabenstellung richtet: § 1 Abs. 2 besagt hierzu:

„Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die in Abs. 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Betriebe und Unternehmen, die sich mehrheitlich in staatlicher Hand befinden“.

Ob damit auch der kommunale Bereich erfasst wird, der nicht zur unmittelbaren, sondern zur mittelbaren Landesverwaltung zählt, ist fraglich, zumal für Rechtsvorschriften, welche den kommunalen Gebietskörperschaften Verpflichtungen auferlegen, im Hinblick auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, 84 SächsVerf.) eine klare gesetzliche Anordnung erforderlich ist. Auch Satz 2 bezieht sich zunächst nur auf (privatrechtsförmige und andere) Beteiligung des Freistaates selbst.

Auch die Begründung des Gesetzesentwurfs⁷ ist vage:

„Abs. 2 konkretisiert die Zielsetzung des Abs. 1 und umschreibt mit der Aufzählung der Normadressaten den Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Danach sind die Normadressaten aufgefordert, aktiv die genannten Ziele zu fördern und bei der Planung von Maßnahmen zu beachten. Satz 2 richtet diese Aufforderung auch an mehrheitlich von der öffentlichen Hand getragene Betriebe und Unternehmen“.

⁶ SächsGVBl. S. 200.

⁷ LT-Drs. 3/9819 v. 5.12.2003, zu § 1.

b) Barrierefreiheit und Benachteiligungsverbot

Inhaltlich ähnelt das SächsIntegrG dem BGG in wesentlichen Punkten, so in der Definition von Barrierefreiheit in § 3 -

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ -

und im Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung (i. S. v. § 2) nach § 4 Abs. 1, 3.

Wenn § 4 Abs. 2 allerdings lediglich einen Hinweis an die Gemeinden und Landkreise enthält, das bundesgrundrechtliche Benachteiligungsgebot zu beachten, so ist dies ein weiteres Argument dafür, dass das Gesetz mit „Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen“ nur die unmittelbare Landesverwaltung meint.

c) Weitere Parallelen und Unterschiede zum BGG

Dem § 10 BGG gleicht § 8 des Landesgesetzes über die „Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken“, wo es heißt:

„Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“

Auch hier werden wieder Kommunen zumindest nicht speziell einbezogen.

Dem § 11 BGG entspricht (teilweise) § 7 SächsIntegrG („Barrierefreie Informationstechnik“):

„Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können“.

Im Unterschied zur Regelung des Bundes ist aber weder in § 7 noch in einer anderen Vorschrift des Landesgesetzes eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung enthalten, die ähnlich wie die BITV das Nähere regelt. Die – zudem wieder nur für die unmittelbare Landesverwaltung geltende – Bestimmung selbst ist sehr allgemein und wenig bestimmt, so dass sich daraus keine präzisen Maßstäbe für Art oder Tempo der Verwirklichung von Barrierefreiheit ableiten lassen.

Bis auf weiteres läuft auch der verbesserte Rechtsschutz bei Verletzungen von Rechten nach § 7 weithin ins Leere, der sich daraus ergibt, dass (anerkannte) Verbände die Interessen von Behinderten wahrnehmen können (§ 9 SächsIntegrG).

Die Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 7 führt aus:

„Mit dieser Vorschrift wird § 11 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes gefolgt. Sie findet Anwendung auf das Rechtsverhältnis der staatlichen Verwaltung zu Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des dort beschriebenen IT-Angebotes.

Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie von graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden, erblindeten und sehbehinderten Menschen häufig nicht eine Nutzung in vollem Umfang; hierzu bereits entwickelte Standards finden bislang nicht hinreichend Beachtung. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene bestehen daher zahlreiche Aktivitäten, um den Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zu IT zu fördern (Erarbeitung und Verbreitung entsprechender technischer Standards, Forschungsvorhaben, Selbstverpflichtungen etc.).

Die Staatsregierung bestimmt in einer Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen der Menschen mit Behinderung, die anzuwendenden technischen Standards und den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung sowie die zu gestaltenden Bereiche und Ar-

ten amtlicher Informationen. Diese Verwaltungsvorschrift bedarf in angemessenen Abständen der Fortschreibung“.

Bisher wurde eine solche nur intern verbindliche Regelung nicht getroffen.

IV. Folgen für die Sys-C-Plattform

1. *Accessibility ist Teil des **eEurope-Konzepts** und daher Zielsetzung für alle EG-Mitgliedstaaten auf allen staatlichen Ebenen. Eine Einbeziehung auch der Kommunen ist daher unumgänglich.*

2. *Die **Regelungen des Bundes** (BGG/BITV) wenden sich primär an Bundesbehörden und sind auch in der geltenden Fassung teils schon überholt, weil sie an Standards aus dem Jahr 1999 anknüpfen. Allerdings steht eine Aktualisierung bevor. Jedenfalls nach dieser Überarbeitung können sie ein konkretes Muster für angemessene und sinnvolle Regelungen der Länder zur Barrierefreiheit abgeben. Zudem zeigen sie die notwendige Verknüpfung mit je aktuellen internationalen technischen Standards.*

3. *Die geltende **sächsische Regelung** ist in ihrem Anwendungsbereich und in ihrem Inhalt defizitär. Dem kann auch eine Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung nur teilweise abhelfen. Unabhängig davon sind freilich Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, aber auch im Hinblick auf die Bundesförderung eines Projekts in der Lage und berechtigt, sich an den (aktuellen bzw. aktualisierten) Regeln des Bundes zur barrierefreien Informationstechnik auszurichten.*

V. Hinweise zur Barrierefreiheit

* Wer wissen möchte, welcher Browser welche Tags korrekt oder fehlerhaft darstellt, findet hierzu Informationen in der Browserkompatibilitätstabelle vom Webreview unter <http://www.ddj.com/webreview/browsers/browsers.shtml>.

* Oft ist es sehr überraschend, wenn man sieht, wie eine "perfekt" gestaltete Seite auf anderen Browsern aussieht. Insbesondere die beiden am weitesten verbreiteten Browser - 'MS Internet Explorer' und 'Netscape' - sollten nicht als Maßstab dienen. Es bietet sich an zu vergleichen, wie die Seiten zum Beispiel unter 'Opera' oder

'Lynx' aussehen. Von letzterem gibt es eine schnelle Online-Ansicht unter:

<http://www.delorie.com/web/lynxview.html>.

* Für sehbehinderte Menschen gibt es bei SATIS (= "Software und allerlei Tipps und Tricks zur Informationsverarbeitung für Sehbehinderte") von *Konrad Gerull* unter <http://www.satis.de> Beispiele von 'Cascading Style Sheets'.

* Das "Center for Applied Special Technology (CAST)" hat in Zusammenarbeit mit dem "World Wide Web Consortium (W3C)" eine Software entwickelt, welche Internetseiten auf Barrierefreiheit gemäß den W3C-Richtlinien prüft. Um auf einer Internetseite anzuzeigen, dass die jeweilige Internetseite mit diesem von CAST entwickelten Tool "Bobby" getestet wurde und welcher Grad an Barrierefreiheit erreicht wurde, liegen folgende Symbole zur freien Verwendung vor:



Richtlinien für die Verwendung dieser Symbole sind verfügbar unter:

<http://www.cast.org/Bobby/index.cfm?i=317>.

* Um auf einer Internetseite anzuzeigen, welches Konformitätslevel (A, AA oder AAA) erreicht wurde, liegen folgende Symbole zur freien Verwendung vor: W3C Web Content Accessibility Guidelines 1.0 Conformance Logos

Richtlinien für die Verwendung dieser Symbole sind verfügbar unter:

<http://www.w3.org/WAI/WCAG1-Conformance.html>.

* Darüber hinaus sind Symbole verfügbar, welche sich auf den jeweiligen Standard der zugrunde liegenden Sprache beziehen, wie zum Beispiel: W3C HTML Validator Logos, W3C CSS Validator Logos.

Richtlinien für die Verwendung dieser Symbole sind verfügbar unter:

<http://www.w3.org/Consortium/Legal/logo-usage-20000308.html>.

* Weitere Informationen zum Thema "barrierefreie Internetseiten" gibt es unter:

<http://www.w3.org>.

<http://trace.wisc.edu>.

* Linkliste zu Anleitungen und Tutorials:

<http://wob11.de/links/anleitungen.html>

* Linkliste zu Informationsseiten zum Thema "Barrierefreies Internet":

http://wob11.de/links/initiativen_infos.html#bf_design

Bearbeiter:

Prof. Dr. Ludwig Gramlich

Ass. Frank Mai